

§ 2 K-OG

K-OG - Kärntner Objektivierungsgesetz - K-OG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.12.2025

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht

- a) für die Aufnahme in den Landesdienst, wenn dienstrechtlche Bestimmungen gesonderte Aufnahmeverfahren enthalten,
- b) für Landeslehrer und für die Betrauung mit Leitungsfunktionen an öffentlichen Pflichtschulen.

In Kraft seit 01.11.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at